



Stadt Hallstadt

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Stadtrates
am Mittwoch 23.09.2020**

Beginn: 17:15 Uhr
Ende: 19:15 Uhr
Ort: Kulturboden in der Marktscheune, Hallstadt
Treffpunkt: 17.15 Uhr Kindertagesstätte St. Ursula
Dörfleins, Zehntstraße

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Erster Bürgermeister Thomas Söder,

Mitglieder des Stadtrates

Stadtrat Thomas Aßländer,
Stadträtin Claudia Büttner,
Stadträtin Melanie Datscheg,
Stadtrat Klaus Hittinger,
Stadtrat Günter Hofmann,
Stadtrat Joachim Karl,
Stadtrat Dr. Gerd Kühlbrandt,
Stadträtin Verena Luche,
Stadtrat Heiko Nitsche,
Stadtrat Dr. Hans Parheimüller,
Stadtrat Veit Popp,
Stadträtin Ute Sommer,
Stadtrat Marco Stiefler,
Stadträtin Stefanie Stollberger,
Stadtrat Harald Werner,
Stadtrat Ludwig Wolf,
Stadtrat Peter Wolf,

Schriftführer/in

Verw.-Ang. Heide Göppel,

von der Verwaltung

Verw.-Amtsrat Markus Pflaum,
Verw.-Fachwirt Uwe Schardt,

Gäste

Gaby und Wolfgang Heyder,
Beauftragter Kulturboden Hallstadt Ulrich Wrede,

Entschuldigt:

2. Bürgermeister

2. Bürgermeister Hans-Jürgen Wich,

Mitglieder des Stadtrates

Stadtrat Herbert Diller,
Stadtrat Andreas Groh,

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Besichtigung der neuen Kindergartengruppe in der Kindertagesstätte St. Ursula, Dörfleins **HA/610/2020**
- 2 Bedarfsanerkennung einer weiteren Kleinkindgruppe für die Kindertagesstätte der Arbeiterwohlfahrt Bamberg in der Bamberger Straße 24 ("Villa Schmitt") gemäß dem BayKiBiG **Kä/267/2020**
- 3 Förderung zur Anschaffung von Lastenrädern durch die Stadt Hallstadt **Kä/269/2020**
- 4 Konzessionsvertrag Strom mit den Stadtwerken Bamberg; Beschluss für die Rückführung der Konzessionsabgabe **Kä/270/2020**
- 5 Errichtung und Betrieb eines Sendemastes auf einem städtischen Grundstück durch die Fa. DFMG, Deutsche Funkturm GmbH; **Kä/259/2020**
- 6 Satzung für die Festlegung der erforderlichen Anzahl von KFZ-Stellplätzen und deren Ablösung (Stellplatzsatzung); Satzungsbeschluss **BA/348/2020**
- 7 Mitteilungen
- 8 Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Thomas Söder eröffnete um 17:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Stadtratsmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Folgende Protokolle lagen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf; Widersprüche wurden nicht erhoben:

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 22.07.2020
Nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates am 22.07.2020

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Besichtigung der neuen Kindergartengruppe in der Kindertagesstätte St. Ursula, Dörfleins

Mit Schreiben vom 05.09.2020 hat die Kath. Filialkirchenleitung St. Ursula, Dörfleins den Stadtrat zu einer Besichtigung der Kindertagesstätte in Dörfleins eingeladen.

Im Rahmen der Besichtigung erläutern Frau Ramer und Frau Neumohr-Pflaum die neu gestalteten Räume und deren Nutzung und stehen den Mitgliedern des Stadtrates für Auskünfte und Nachfragen zur Verfügung.

TOP 2 Bedarfsanerkennung einer weiteren Kleinkindgruppe für die Kindertagesstätte der Arbeiterwohlfahrt Bamberg in der Bamberger Straße 24 ("Villa Schmitt") gemäß dem BayKiBiG

Mit Schreiben vom 17.07.2020 beantragte die AWO Bamberg Stadt und Land e.V. eine der bestehenden Kinderkrippengruppen in der Kindertageseinrichtung Villa Schmitt in eine Kleinkindergrouppe umzuwandeln. Dazu bedarf es im Rahmen einer Bedarfsanerkennung der Zustimmung der Stadt Hallstadt.

In der zukünftigen Gruppe werden dann nicht nur Kinder bis zum 14. Lebensmonat betreut, sondern auch Kinder, die schon im Kindergartenalter (ab 3 Jahren sind). Die Anzahl der Kinder in der Gruppe erhöht sich von 12 auf bis zu 18 Kindern.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt nimmt Kenntnis vom Schreiben der AWO Bamberg Stadt und Land e.V. eine der bestehenden Kinderkrippengruppen in der Kindertageseinrichtung Villa Schmitt in eine Kleinkindergrouppe umzuwandeln.

Die Stadt Hallstadt erkennt den Bedarf der AWO Bamberg Stadt und Land e.V., eine der bestehenden Kinderkrippengruppen in der Kindertageseinrichtung Villa Schmitt in Hallstadt in eine Kleinkindergruppe umzuwandeln an.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP 3 Förderung zur Anschaffung von Lastenrädern durch die Stadt Hallstadt

Die Fraktion Bürgerblock/FW stellte wiederholt den Antrag, die Anschaffung von Lastenfahrrädern finanziell durch die Stadt Hallstadt zu bezuschussen. Der Antrag wurde wiederholt zurückgestellt. Die Verwaltung hat daher die bestehenden Förderprogramme geprüft.

Bundesprogramm des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: Lastenfahrräder und Lastenanhänger mit Elektroantrieb für den fahrradgebundenen Lastenverkehr

- Nur für gewerbliche Antragsteller
- 30% der Netto-Anschaffungskosten, max. 2.500,- € je Anschaffung
- Keine Förderung von muskulär betriebenen Fahrzeugen

Kommunale Förderprogramme von Städten wie München, Augsburg oder Bamberg etc.

- Familien oder Alleinerziehende und gewerbliche Antragsteller
- 25 % der Netto-Anschaffungskosten, max. 500,- €/muskulär betriebene Fahrzeuge oder max. 1.000,-€/ batterieelektrisch unterstützte Fahrzeuge je Anschaffung
- Maximal 20.000,- €/Haushaltsjahr
- Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen

Die einzelnen Programme wurden in das RIS eingestellt. Die Fraktionen diskutierten die Inhalte intern.

Folgender Vorschlag der Verwaltung wird vorgelegt:

Für das Haushaltsjahr 2020 ist der Haushaltsplan bereits verabschiedet. Haushaltsmittel sind für diese Förderung nicht vorgesehen. Bei entsprechender Beschlussfassung sollten vorerst maximal 15.000,- € im Haushalt 2021 eingeplant werden.

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON LASTENRÄDERN UND LASTENPEDELECS IM GEWERBLICHEN, INSTITUTIONELLEN UND PRIVATEN EINSATZ IN DER STADT HALLSTADT

1. Förderziele

Das Förderprogramm für Lastenräder und Lastenpedelecs der Stadt Hallstadt verfolgt das Ziel, den Radverkehrsanteil im gewerblichen und privaten Verkehr der Stadt Hallstadt zu erhöhen.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 01.01.2021 eine Förderung beantragt bzw. gewährt werden kann.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung eines Neufahrzeuges von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Lastenpedelecs bis 45 km/h, die mindestens eine Lasten- Zuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können.

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern, sowie E-Bikes (kein Pedalbetrieb möglich, zulassungs- und versicherungspflichtig) und reine Pedelecs i.S.d. § 1 Abs. 3 StVG ohne gesonderte Transportmöglichkeit. Je Antragsteller ist ein Fahrzeug förderfähig.

2.1 Förderfähige Nutzung

Die auf der Grundlage dieser Richtlinie geförderten Fahrzeuge müssen für die Dauer der Zweckbindungsfrist für gewerbliche, gemeinnützige oder private Zwecke in der Stadt Hallstadt genutzt werden.

2.2 Zweckbindungsfrist

Die Haltedauer der geförderten Fahrzeuge beträgt 24 Monate, d.h. innerhalb dieses Zeitraums hat eine zuwendungszweckentsprechende Nutzung der Fahrzeuge durch den oder die Antragsteller/in zu erfolgen. Der Zeitraum beginnt mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

2.3 Art und Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- 1) für rein muskulär betriebene Lastenräder 25 % der Netto- Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer), max. jedoch 500,00 €;
- 2) für batterieelektrisch unterstützte Lastenpedelecs 25 % der Netto- Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer), max. jedoch 1.000,00€.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Personen

- 1) mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Hallstadt,
- 2) Gewerbebetriebe und Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU nach EU- Empfehlung 2003/361) unabhängig von der Rechtsform mit Sitz oder Niederlassung in der Stadt Hallstadt,
- 3) freiberuflich tätige Personen, die ihre Tätigkeit nicht im Nebenberuf ausführen und in der Stadt Hallstadt ansässig sind. Bei Bürogemeinschaften (z. B. Architekturbüro) kann nur ein Fahrzeug gefördert werden.
- 4) Stiftungen, Genossenschaften, eingetragene Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts aus der Stadt Hallstadt mit den in Satz 2 genannten Ausnahmen.

Nicht antragsberechtigt sind Gebietskörperschaften, Bundes-/Landesbehörden sowie politische Parteien.

4. Erforderliche Nachweise

Als Nachweis der Antragsberechtigung sind erforderlich

für die unter 3. Ziff.1 genannten Antragsberechtigten erteilen mit der Antragstellung die Erlaubnis zu einer Abfrage im Melderegister aus der hervorgeht, dass sich der Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Hallstadt befindet,

für die unter 3. Ziff. 2 genannten Antragsberechtigten ein Nachweis der Ansässigkeit der Stadt Hallstadt durch Kopie des Gewerbescheins oder eines Handelsregisterauszuges,

für die unter 3. Ziff. 3 genannten Antragsberechtigten ein Nachweis der Tätigkeit in der Stadt Hallstadt durch Kopie des Steuerbescheides oder Bestätigung der zuständigen berufsständischen Körperschaft oder eine Kopie des Zulassungsbescheides,

für die unter 3. Ziff. 4 genannten Antragsberechtigten ein geeigneter Nachweis über Sitz und Wirkungsbereich in der Stadt Hallstadt.

5. Antragstellung und Bearbeitung

(1) Kontaktadresse

Die erforderlichen Unterlagen sind persönlich bei folgender Adresse einzureichen:

**Stadt Hallstadt
Finanzverwaltung
Marktplatz 2
96103 Hallstadt**

(2) Bearbeitung

Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich hierfür ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

6. Erforderliche Unterlagen bei Antragseinreichung

Dem formlosen Antrag sind die unter Ziffer 4 aufgeführten Nachweise beizufügen.

7. Antragstellung vor Kauf bzw. Maßnahmebeginn

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Der Antrag muss also vor Abschluss des Kaufvertrags für das gewünschte Fahrzeug gestellt werden. Des Weiteren darf der Abschluss des Kaufvertrags erst nach Übersendung des Bewilligungsbescheides erfolgen.

8. Förderzusage (Bewilligungsbescheid)

(1) Die Stadt Hallstadt prüft nach Antragseingang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht.

(2) Ist dies der Fall, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid, der Auflagen und Befristungen enthalten kann. Die Beschaffung des Fahrzeugs sowie der Abruf der Mittel müssen innerhalb von 3 Monaten ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheids erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.

(3) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

9. Auszahlungsvoraussetzungen

Nach Abschluss des Kaufvertrags ist eine Kopie desselben inklusive einer Kopie der Kassenquittung des Händlers oder die Kopie eines Überweisungsträgers oder eines Kontoauszugs unverzüglich bei der Stadt Hallstadt (Kontaktadresse siehe Ziffer 5 (1)) vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

10. Rechtsanspruch

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Hallstadt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehender Mittel, mit maximal 15.000,-€ / Jahr 2021.

11. Aufhebung und Erstattung

Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüche richten sich nach §§ 48 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz. Bei Aufhebung des Bewilligungsbescheids kann die erhaltene Zuwendung zurückgefordert werden.

12. Weiterveräußerung, Rückzahlung

(1) Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens zwei Jahre nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Zweijahresfrist) der Stadt Hallstadt zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall für jedes nicht genutzte Quartal anteilig zurückzuzahlen.

(2) Wenn vor Ablauf von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides das geförderte Fahrzeug aufgrund Unfalls oder anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Zuwendung ebenfalls entsprechend für jedes nicht genutzte Quartal der Zweckbindungsfrist anteilig zurückzuzahlen. Der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Stadt Hallstadt unverzüglich mitzuteilen.

13. Ausschluss der Doppelförderung

(1) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das geplante Vorhaben keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen z.B. des Bundes bzw. des Landes Bayern beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung für die selbe Maßnahme gestellt werden darf.

(2) Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Hallstadt gefördert werden, eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

14. Sonstiges

(1) Über das Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

(2) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionengesetzes in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antrag bezeichnet.

(3) Der Fördernehmer hat am Fahrzeug einen Aufkleber anzubringen, der auf die Förderung durch die Stadt Hallstadt verweist.

15. Inkrafttreten und Befristung der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01.11.2020 in Kraft und endet mit Auslaufen des Förderprogrammes. Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum bei der Stadt Hallstadt (Kontaktadresse siehe Ziffer 5 (1) voll-

ständig eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beschließt die Richtlinie zur Förderung von Lastenrädern und Lastenpedelecs im gewerblichen, institutionellen und privaten Einsatz in der Stadt Hallstadt ab 01.11.2020 einzuführen.

Für das Haushaltsjahr 2020 ist der Haushaltsplan bereits verabschiedet. Haushaltsmittel sind für diese Förderung nicht vorgesehen. Bei entsprechender Beschlussfassung sollten vorerst maximal 15.000.- € im Haushalt 2021 eingeplant werden.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP 4 Konzessionsvertrag Strom mit den Stadtwerken Bamberg; Beschluss für die Rückführung der Konzessionsabgabe

Mit den Stadtwerken Bamberg wurde vereinbart, jährlich zu überprüfen, ob die Konzessionsabgabe für den Strom an die Stadt bezahlt werden soll oder anteilig an den Verbraucher verrechnet werden soll. Damit die Stadtwerke rechtzeitig ihre Preismitteilung anpassen können wurde der Sachverhalt innerhalb der Verwaltung diskutiert und es wird folgendes vorgeschlagen:

Die Konzessionsabgabe wird für das Jahr 2021 direkt an die Verbraucher anteilig weitergegeben.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt vom Sachverhalt Kenntnis und beschließt, die Ausschüttung der Konzessionsabgabe nicht anzupassen.

Die Konzessionsabgabe wird für das Jahr 2021 direkt an die Verbraucher anteilig weitergegeben.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP 5 Errichtung und Betrieb eines Sendemastes auf einem städtischen Grundstück durch die Fa. DFMG, Deutsche Funkturm GmbH;

Die Deutsche Telekom hat sich in Zusammenarbeit mit der Deutschen Funkturm GmbH an die Stadt Hallstadt gewandt, um mit der Stadt Hallstadt zusammen einen geeigneten Standort für einen Sendemast auf einem städtischen Grundstück zu finden. Dieser Mast soll Funklöcher im Bereich Hallstadt-Ost abdecken und den Empfang an der angrenzenden ICE-Strecke abdecken.

Der Abstand zur Bahn muss 5 Meter betragen. Die Höhe des Mastes beträgt zwischen 30-35 Meter.

Drei Alternativen um den Bereich des Kreisels am Haltepunkt Hallstadt wurden dem Stadtrat am 29.01.2020 vorgestellt. Die Vorschläge der Telekom wurden allerdings abgelehnt.

Nun wurde erneut eine Anfrage für die Flurstücke 2465/49, 2484/10 und 2484/11 der Gemarkung Hallstadt gestellt.

Gleichzeitig wurde ein Mietvertrag vorgelegt, der eine jährliche Zahlung von 2.000,00 € für die Stadt Hallstadt vorsieht.

Die Anfrage der Telekom geht zunächst an die Stadt Hallstadt. Sollte mit der Stadt keine Einigung erzielt werden, wird versucht auf Privatgelände einen Sendemast zu stellen. Dies stellt sich in diesem Suchbereich schwierig dar, da die geeigneten Flächen größtenteils städtisch sind.

In der Sitzung am 22.07.2020 wurde das Projekt von einer Vertreterin der Deutschen Telekom vorgestellt. Offene Fragen konnten direkt gestellt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und genehmigt der Firma DFMG, Deutsche Funkturm GmbH die Errichtung und den Betrieb eines Sendemastes auf den städtischen Grundstücken 2465/49, 2484/10 und 2484/11. Ein Mietvertrag ist abzuschließen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 7

Anmerkung:

Gegenstimmen:

Stadträte Aßländer, Sommer, Luche, L. Wolf, Büttner, P. Wolf und Werner

TOP 6 Satzung für die Festlegung der erforderlichen Anzahl von KFZ-Stellplätzen und deren Ablösung (Stellplatzsatzung); Satzungsbeschluss

Die Satzung der Stadt Hallstadt für die Festlegung der erforderlichen Anzahl von Kfz-Stellplätzen und deren Ablösung ist seit 04.12.2000 in Kraft; die Änderung der Satzung ist seit 27.04.2005 in Kraft.

Die Satzung ist aus Sicht der Verwaltung aufgrund Zeitablaufs und Preissteigerungen neu zu fassen.

Der erste Entwurf der neuen Satzung ist den Stadträtinnen und Stadträten am 29.05.2020 übermittelt worden; die eingegangenen Rückmeldungen wurden, soweit möglich, in die Satzung eingearbeitet.

Der überarbeitete Entwurf der Satzung der Stadt Hallstadt für die Festlegung der erforderlichen Anzahl von Kfz-Stellplätzen und deren Ablösung wurde den Fraktionen nach der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 07.09.2020 erneut zur Verfügung gestellt und wird für die Beschlussfassung durch den Stadtrat wie folgt zur Kenntnis gegeben:

Antrag Stadträtin Luche:

§ 2 (1) der Satzung soll dahingehend abgeändert werden, dass höchstens zwei Stellplätze nachgewiesen werden sollen.

Abgelehnt: Ja: 5 Nein: 13

Für den Antrag stimmen die Stadträte Abländer, Luche, Sommer, Nitsche und Werner

Antrag Stadtrat Werner:

Anlage zur Satzung Punkt 10.1 Kleingartenanlagen soll dahingehend abgeändert werden, dass 1 Stellplatz je 1 Kleingarten beschlossen wird.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 3

Gegenstimmen: Stadträte Hittinger, Sommer und Luche

Satzung für die Festlegung der erforderlichen Anzahl von Kfz-Stellplätzen und deren Ablösung

Die Stadt Hallstadt erlässt aufgrund von Art. 81 Absatz 1 Nr. 4, 47 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.V.m. Art. 23 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

S A T Z U N G

§ 1 Allgemeine Grundsätze / Geltungsbereich

Werden bauliche Anlage oder andere Anlagen erstellt, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, so sind im gesamten Stadtgebiet Stellplätze in einer sich aus § 2 ergebenden Anzahl herzustellen. Die Satzung gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.

§ 2 Anzahl der erforderlichen Stellplätze

- (1) Für jede Wohnung müssen mindestens einer und höchstens drei Stellplätze nachgewiesen werden.
- (2) Maßgebend für die Berechnung der erforderlichen Stellplatzanzahl ist neben Absatz 1 die erforderliche Wohnfläche gemäß der Verordnung über die wohnwirtschaftlichen Berechnungen (2. Berechnungsverordnung – II. BV) sowie für Wohnflächenberechnungen ab 01.01.2004 die Vorschriften der Wohnflächenverordnung (WoFIV).
- (3) Die erforderliche Stellplatzanzahl ergibt sich aus der Gesamtwohnfläche dividiert durch 50.
Restflächen werden bis 24 m² abgerundet und größer als 24 m² aufgerundet.

- (4) Abweichend von Absatz 2 wird bei Bestandsimmobilien, bei denen durch die Errichtung insbesondere von Erkern, Dachgauben und Wintergärten eine Vergrößerung der Wohnfläche erreicht wird, keine Neuberechnung der Stellplatzanzahl durchgeführt. Satz 1 gilt nur, sofern für die Bestandsimmobilien die erforderlichen Stellplätze tatsächlich vorhanden sind und durch die bauliche Änderung keine neue eigene Wohneinheit geschaffen wird.
- (5) Die Stellplätze sind auf dem Grundstück zu errichten. Die Anfahrt aller Stellplätze hat hierbei über eine max. 6 m breite Grundstückszufahrt zu erfolgen; eine Anfahrt der Stellplätze außerhalb der Grundstückszufahrt über öffentlichen Grund wird nicht gestattet. Nur in sachlich begründeten Ausnahmefällen (insbesondere Grundstückszuschnitt, Lage des Grundstücks an zwei Straßen) und sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann auf Kosten des Eigentümers durch die Stadt Hallstadt eine weitere Grundstückszufahrt ermöglicht und errichtet werden. Von den Eigentümern sind in diesen Fällen die Kosten für alle erforderlichen Arbeiten, insbesondere zur Bordsteinabsenkung/-befestigung und Änderung der Straßenbeleuchtung, zu tragen. Sofern durch die Schaffung einer weiteren Zufahrt Stellplätze für die Allgemeinheit auf öffentlichem Grund entfallen, sind diese in der entsprechenden Anzahl nach § 4 der Satzung abzulösen.
- (6) Für Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen.
- (7) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse nachzuweisen.
- (8) Die erforderliche Stellplatzanzahl bei sonstigen baulichen Anlagen richtet sich nach der beigefügten Aufstellung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Beschaffenheit, Anordnung und Gestaltung der Stellplätze

- (1) Für Stellplätze ist eine ausreichende Bepflanzung der Zufahrten und der Stellflächen vorzusehen. Die Flächen sind möglichst unversiegelt oder mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z. B. Rasengittersteine, Schotter-, Pflasterrasen) anzulegen. Stellplätze sind durch Bepflanzungen abzuschirmen. Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern; dabei ist für je 10 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht.
- (2) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze auf dem Grundstück sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt mit einer Höchstbreite von 6 m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

§ 4 Erfüllung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht durch die Gemeinde

- (1) Kann der nach Art. 47 BayBO Verpflichtete der Erfüllung seiner Stellplatz- und Garagenbaupflicht gemäß § 2 der Satzung oder der BayBO nicht nachkommen, so kann aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags als Erfüllung auch die Herstellung der für die Allgemeinheit zugänglicher Stellplätze oder Garagen nach Art. 47 Absatz 3 BayBO

gestattet werden (Ablösung). Zu den allgemein zugänglichen Stellplätzen gehören auch Parkstreifen und Parkbuchten an öffentlichen Straßen.

- (2) Vor der Entscheidung über den Antrag ist insbesondere zu prüfen, ob die Ablösung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist. Hierzu zählt insbesondere ausreichend vorhandener öffentlicher Parkraum in näherer Umgebung des Grundstücks für die Allgemeinheit.
- (3) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist aus dem durchschnittlichen Verkehrswert der Baugrundstücke (Bodenwert und Erschließung) zuzüglich der durchschnittlichen Herstellungskosten errechnet. Je Stellplatz für einen Personenkraftwagen ist hierbei einschließlich der dazugehörigen Verkehrsflächen für Zu- und Abfahrt eine Größe von 25 m² zugrunde gelegt. Der so errechnete Ablösungsbetrag beläuft sich je Stellplatz auf 8.000,00 Euro.
- (4) Mit dem bzw. den Bauherren ist für die Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht eine Ablösungsvereinbarung abzuschließen. Der Ablösungsbetrag ist mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.
- (5) Die Ablösebeträge notwendiger Stellplätze werden gemäß Art. 47 Absatz 4 BayBO verwendet.

§ 5 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzungen können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer

- Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht oder
- entgegen den Geboten und Verboten des § 2 Absatz 10 dieser Satzung errichtet.

§ 7 Außerkrafttreten und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung tritt die Satzung der Stadt Hallstadt vom 04.12.2000 nebst deren Änderungssatzung vom 27.04.2005 außer Kraft.

Hallstadt, TT.MM.2020

Söder
Erster Bürgermeister
Stadt Hallstadt

Anlage zur Satzung für die Festlegung der erforderlichen Anzahl von Kfz-Stellplätzen und deren Ablösung gemäß § 2 Absatz 7 der Satzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	§ 2 Absatz 1 – 5	
1.2	Gebäude mit Altenwohnungen	0,75 Stellplatz je Wohnung	20
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	
1.4	Kinder- und Jugendheime	1 Stellplatz je 10 Betten, mindestens jedoch 2 Stellplätze	75
1.5	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten	10
1.6	Schwesternwohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten, mindestens jedoch 3 Stellplätze	10
1.7	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens jedoch 3 Stellplätze	20
1.8	Altenwohnheime, Altenheime, Wohnheime für Behinderte	1 Stellplatz je 8 Betten, mindestens jedoch 3 Stellplätze	75
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, usw.)	1 Stellplatz je 25 m ² Hauptnutzfläche, mindestens jedoch 2 Stellplätze	75
3	Verkaufsstätten		
3.1	Laden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 35 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 2 Stellplatz je Laden	75
3.2	Einkaufszentren / Fachmarktzentren SB-Verkaufseinrichtungen mit anteilmäßig hohem Nicht-Lebensmittel-Sortiment	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsfläche	
3.3	Verbrauchermärkte SB-Warenhäuser, Lebensmitteldiscountmärkte bis 400 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 30 m ² Verkaufsfläche	75
	ab 400 m ² bis 700 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 25 m ² Verkaufsfläche	75

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
	Ab 700 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsfläche	90
3.4	Geschäftshäuser mit sehr geringem Besucherverkehr (z.B. Möbelhaus)	1 Stellplatz je 80 m ² Verkaufsfläche	75
3.5	Bau- und Gartenmärkte	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsfläche	75
3.6	Getränkemärkte	1 Stellplatz je 50 m ² Hauptnutzfläche (ohne Leergutlager)	75
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 200 m ² Grundstücksfläche	
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 5 – 10 Kleiderablagen	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 5 – 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stellplätze je Spielfeld	
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	
5.11	Kegelbahnen, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 2 Boote	
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Nettogastraumfläche	75
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 2 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb 1 Stellplatz je 10 m ² Nettogastraumfläche	75
6.3	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten	75
7	Krankenanstalten		
7.1	Universitätskliniken	1 Stellplatz je 2 Betten	50
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 3 Betten	60
7.3	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	50
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 2 Betten	25
7.5	Altenpflegeheime, Pflegeheime für Behinderte	1 Stellplatz je 6 Betten	75
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
8.1	Grund-, Mittel-, Sonderschulen	1 Stellplatz je Klasse	
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufs- und Berufsfachschulen	1,4 Stellplätze je Klasse	
8.3	Sonder- / Förderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	
8.4	Fachhoch- / Hochschulen	1 Stellplatz je 3 Studierende	
8.5	Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kinderhort, Kinderhort)	1 Stellplatz je 20 Kinder, mindestens jedoch 2 Stellplätze	
8.6	Jugendfreizeitheime	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten, etc.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 50 m ² Nutzfläche oder 3 Beschäftigte	10 – 30
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 80 m ² Nutzfläche oder 3 Beschäftigte	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	6 Stellplätze je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 Stellplätze je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	5 Stellplätze je Waschplatz	
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 1 Kleingarten	
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m ² Grundstücksfläche mindestens jedoch 10 Stellplätze	

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt nimmt vom Sachvortrag Kenntnis und beschließt die Satzung für die Festlegung der erforderlichen Anzahl von Kfz-Stellplätzen und deren Ablösung in der vorliegenden Fassung.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP 7 Mitteilungen

- Kinderbetreuung im Gebäude Fa. Michelin wurde auf weitere 2 Jahre verlängert.
 - Es wurde ein weiterer Newsletter vom Bürgermeister an die Stadträte versandt.
 - Gibt es für den Workshop noch Themenvorschläge?
 - Mit den Vereinen wird am 28.09. ein Termin stattfinden bezüglich der Weiternutzung der alten Feuerwehr.
 - Für die Segnung der neuen Feuerwehr wurde ein Hygieneplan per E-Mail verschickt.
-

TOP 8 Wünsche und Anfragen

Städträtin Luche:

Ich möchte die Probleme ansprechen, die es am Kreuzberg zwischen den Mountainbike-Fahrern und den Fußgängern gibt, diese kommen sich immer wieder in die Quere. Ich möchte hier um Hilfe bitten, welche Form von Verboten ist möglich. Der derzeitige Zustand ist nicht tragbar. Ich bitte um einen Sachstandsbericht wie die derzeitigen Regelungen sind und wie hier Abhilfe geschaffen werden kann.

Stadtrat Stiefler:

Ich kann dem beipflichten. Auch ich mache immer wieder Beobachtungen. Der Kreuzberg wird als eine Mountainbike-Strecke benutzt.

Erster Bürgermeister Söder:

Wir werden einen Sachstandsbericht in einer der nächsten Sitzungen vorlegen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thomas Söder um 19:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Heide Göppel
Schriftführer/in